

mann, insofern er die Beseitigung des Anstoßes nicht der Redaction überlassen will, in Frage kommen, nicht minder würde dem Wunsche des Abg. Wigard zufolge auf die Worte des ersten Satzes: „insofern es“ — bis — „zugestanden wird“, eine besondere Frage zu richten sein. Sind Sie mit dieser von mir angekündigten Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Nach dem Vorschlage der Regierung soll der erste Satz in §. 11 des Gesetzes so lauten: „Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben“. Genehmigen Sie diesen Satz? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Ihnen die Minderheit des Ausschusses anrath, sich dafür entscheiden: daß auch für die in dem zweiten Satze des §. 11 genannten Personen, Berg- und Hüttenbeamte, deren Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt derselben stehenden Kinder, keine Beschränkung rücksichtlich der Erwerbung des Bergwerkeigenthums eintrete? — Bejaht durch große Stimmenmehrheit.

Präsident Cuno: Es ist das Gutachten der Minderheit angenommen und wird es sonach einer weitem Abstimmung über den zweiten Satz des §. 11 und über §. 12, sowie über die Harfort'schen Anträge nicht bedürfen, wie sich im Uebrigen auch die verschiedenen, wegen gesonderter Fragstellung auf einzelne Theile der Paragraphen kund gegebenen Wünsche gänzlich erledigen.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 13.

Grund- und Hypothekenbücher.

Ueber das Eigenthum an Berggebäuden, als unbewegliches Gut, sind Grund- und Hypothekenbücher zu halten und es leiden auf dasselbe die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843, insoweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung. Das Nähere hierüber und über die Anlegung dieser Grund- und Hypothekenbücher wird in der Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Im Berichte heißt es:

Gegen den Inhalt des

§. 13

hat der Ausschuss nichts einzuwenden, findet jedoch da, wo die Berggerichtsbehörde von der Bergverwaltungsbehörde getrennt ist, zu Vermeidung von Differenzen zwischen Bergamt und Berggericht und zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Aufnahme einer Vorschrift in den §. 11 der Vollziehungsverordnung darüber, „daß dem Bergamte unbenommen sei, sich von dem Berggericht das Grund- und Hypothekenbuch ad aedes (in die Behausung) mittheilen zu lassen,“ wünschenswerth.

Mit dieser Bemerkung wird §. 13 zur Annahme empfohlen.

Regierungscommissar Freiesleben: Es ist zwar nicht ein bestimmter Antrag auf Aufnahme dieser Bestimmung in die Verordnung gestellt, indessen doch eine Bemerkung des Inhaltes gemacht, daß in der Verordnung gestattet werde, die Grund- und Hypothekenbücher ad aedes zu communiciren. Dies steht aber im Widerspruch mit demjenigen, was in der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 zu dem bezüglichen Gesetze vom 6. November 1843 gesagt ist. Dort ist nämlich in den §§. 11 und 35 vorgeschrieben, daß diese Bücher niemals von Gerichtsstelle entfernt werden dürfen. Es würde also auf diesen Wunsch nicht eingegangen werden können.

Präsident Cuno: Ich bin überhaupt in Zweifel gewesen, ob eine Abstimmung über den Vorschlag erfolgen solle. Eine bloße Bemerkung, wie sie hier niedergelegt ist, hat ohne hinzutretende Abstimmung und Genehmigung nicht die Kraft einer Erklärung der Kammer. Ich meinerseits habe vorausgesetzt, es sei der Wunsch des Ausschusses, einen Antrag in die künftige Landtagsschrift an die Regierung zu bringen, daß eine Vorschrift der gedachten Art in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werde. Ob das wirklich die Ansicht des Ausschusses ist, darüber möchte mich der Herr Berichterstatter vergewissern.

Berichterstatter Abg. Herold: Auf einen Antrag war es nicht abgesehen, sondern bloß als Wunsch hingestellt.

Präsident Cuno: Nach der jetzt gegebenen Mittheilung des Berichterstatters ist die Bemerkung nur als Ansicht des Ausschusses mitgetheilt, aber keine Beschlußfassung der Kammer gewünscht worden. Sonach kommt es gar nicht zur Abstimmung. Ich halte die Sache dem Ausschusse einerseits und der hierüber abgegebenen Erklärung gegenüber andererseits für erledigt und frage: ob Sie §. 13 des Gesetzes dem Anrathen Ihres Ausschusses gemäß und nach dem Regierungsvorschlage annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 14.

Gewerkschaften.

Wenn die Besitzer eines Berggebäudes die Zahl Acht übersteigen, so müssen sie eine Gewerkschaft bilden und sind von dem Bergamte dazu anzuhalten.

Wenn drei oder mehrere Personen ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen wollen, so können sie eine Gewerkschaft bilden.

Sowohl wenn eine Gewerkschaft sich gebildet und obrigkeitliche Bestätigung erlangt, als auch wenn das gewerkschaftliche Verhältniß wieder aufgehört hat, ist dies vom Bergamte öffentlich bekannt zu machen.

Im Bericht heißt es:

Auch wird

§. 14,

gegen welchen im Wesentlichen ebenfalls nichts zu erinnern